

Regionalbeihilfen – Leitlinien

Quelle	Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. der EU C 54 vom 4. März 2006, S. 13ff.
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Entwicklung strukturschwacher Gebiete durch Förderung von Investitionen und Schaffung neuer Arbeitsplätze.• In Ausnahmefällen dürfen neben den Investitionsbeihilfen auch Betriebsbeihilfen gewährt werden, wenn die strukturellen Nachteile einer Region so schwerwiegend sind, dass regionale Investitionsbeihilfen selbst in Zusammenarbeit mit umfassenden horizontalen Beihilfen nicht ausreichen, um einen regionalen Entwicklungsprozess in Gang zu setzen.
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">• Die Leitlinien gelten für alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme:<ul style="list-style-type: none">○ des Fischereisektors,○ der Kohleindustrie und○ der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag.• Spezifische sektorale Bestimmungen sind einzuhalten (zur Zeit Verkehr und Schiffbau).• An Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen Beihilfen nur im Rahmen jener Leitlinien gewährt werden. Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten
Geltungsdauer	1. Januar 2007 – 31. Dezember 2013.
Definitionen	<p>Regionalbeihilfen</p> <p>sind Beihilfen, die ausschließlich bestimmten benachteiligten Gebieten vorbehalten sind und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete unterstützen. Es wird zwischen folgenden Arten von Fördergebieten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Artikel 87 Abs. 3 a-Gebiete: Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts,• vom statistischen Effekt betroffene Regionen: Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP höher als 75 % des EU-25-Durchschnitts, jedoch unter 75 % des EU-15-Durchschnitts,• Artikel 87 Abs. 3 c-Gebiete: Problemgebiete ausgewählt auf der Grundlage einer präzise definierten nationalen Regionalpolitik. <p style="text-align: center;">* * * * *</p>

Erstinvestitionen sind:

- Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
- der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben wird. Die Übernahme der Anteile eines Unternehmens alleine gilt nicht als Erstinvestition.

Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) nicht beihilfefähig.

* * * * *

Große Investitionsvorhaben sind Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. EUR. Ein großes Investitionsvorhaben gilt als Einzelinvestition, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, das eine wirtschaftlich unteilbare Einheit bildet.

Kriterien / Voraussetzungen

- Regionalbeihilfen dürfen nur in Fördergebieten entsprechend der von der EU-Kommission genehmigten nationalen [Fördergebietskarte](#) gewährt werden.
- Regionalbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sie einen Anreiz zu Investitionen geben.
- Wird die Beihilfe auf der Grundlage der Erstinvestitionskosten bzw. Erwerbskosten berechnet, muss der Beitrag des Beihilfempfängers zur Finanzierung mindestens 25 % betragen, d. h. 25 % der Finanzierung müssen beihilfefrei sein. De-minimis-Beihilfen gelten **nicht** als beihilfefrei.
- Die Investitionen müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten bleiben. Bei KMU können die Mitgliedstaaten diese Frist auf mindestens drei Jahre reduzieren.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Investitionskosten bemessen werden:

- Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Produktionsanlagen; Bei KMU können zusätzlich die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit einer Beihilfeintensität von bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden;
- Bei Übernahmen lediglich die Kosten für den Erwerb der Aktiva – die Übernahme muss zu Marktbedingungen erfolgen;

- Mietkosten für Grundstücke oder Gebäude im Zuge einer Übernahme; Mietkosten für andere Aktiva nur, wenn der Mietvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende den betreffenden Ausstattungsgegenstand zu erwerben;
- Außer bei KMU oder Betriebsstättenübernahmen sollten die erworbenen Aktiva neu sein; Bei Betriebsstättenübernahmen sind die Aktiva, für deren Erwerb bereits in der Vergangenheit Beihilfen gewährt wurden, abzuziehen;
- Immaterielle Aktiva bei KMU; Bei großen Unternehmen nur bis zu 50 % der gesamten förderbaren Investitionsausgaben.

* * * * *

Beihilfefähige Kosten bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Lohnkosten bemessen werden:

- Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze – die neuen Stellen müssen binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten besetzt werden und jede neu geschaffene Stelle muss ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre in dem betreffenden Gebiet verbleiben.

Höhe der Beihilfe

Zulässige Regionalförderhöchstsätze in Deutschland entsprechend der durch die EU-Kommission genehmigten Fördergebietskarte ausgedrückt in Prozent des Bruttosubventionsäquivalents (BSÄ):

A-Fördergebiete

Kleine Unternehmen	50%
Mittlere Unternehmen	40%
Große Unternehmen	30%

C-Fördergebiete

Kleine Unternehmen	35%
Mittlere Unternehmen	25%
Große Unternehmen	15%

In einigen C-Fördergebieten gelten andere Förderhöchstsätze.

* * * * *

Zulässige Regionalförderhöchstsätze für Beihilfen für große Investitionsvorhaben:

- bis zu 50 Mio. EUR – 100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes,
- Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR – 50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes,
- Teil über 100 Mio. EUR – 34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes.

Kumulierung

- Werden mehrere Regionalbeihilferegelungen gleichzeitig angewandt oder eine Regelung mit einer Ad-hoc-Beihilfe verbunden – dazu sind auch De-minimis-Beihilfen zu zählen –, gelten für den Gesamtbeihilfebetrag die in diesen Leitlinien festgelegten Beihilfehchstintensitäten.
- Die festgelegten Beihilfehchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.

Notifizierung

- Es besteht eine allgemeine Notifizierungspflicht.
- Keine Notifizierungspflicht besteht für regionale Beihilferegelungen, die aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden.

[Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#)